

zum Programmbereich geltende Maximalfördersumme für die einzelnen Kostenpositionen bleibt hiervon unberührt.

Aufgrund der Jährlichkeit des Bundeshaushaltes und des Haushaltes des Landkreises sind die bewilligten Mittel nicht in das folgende Haushaltsjahr übertragbar.

Die Förderung muss im Gesamtbewilligungszeitraum 2016 ausgabewirksam sein.

Nebenbestimmungen

1. Zu beachtende Regelungen

Bestandteile dieser Bewilligung sind die Leitlinie zum Programmbereich „Bundesweite Förderung lokaler Partnerschaften für Demokratie“, die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der aktuell gültigen Fassung und die Nebenbestimmungen dieses Bescheides.

Es ist durch den Zuwendungsempfänger*innen sicherzustellen, dass eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und eine Absicherung der Gesamtfinanzierung aufzuweisen ist.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach dem Erlangen der Rechtskraft dieses Bescheides.

Sie haben weiterhin die

- Reisekostenregelungen nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG),
- im Bedarfsfall die Regelungen zur Vergabe von Aufträgen/Leistungen nach VOL,
- Regelungen zum Bundesdatenschutzgesetz (BDSG),
- Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion als verpflichtende Leitprinzipien,
- Festlegungen zur Öffentlichkeitsarbeit,
- Festlegung in Bezug auf das einfache unbeschränkte Nutzungsrecht durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) bzw. das BAFzA,
- Informations- und Auskunftspflicht gegenüber den Evaluator*innen,
- Berichtspflichten im Sinne des Verwendungsnachweises mit den Anlagen und Auflagen,
- Qualitätsentwicklung als ständig begleitende Aufgabe einzuhalten.

Bitte beachten Sie eine wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung.

Bei eventuellem Personaleinsatz haben Sie das Besserstellungsverbot zu beachten.

2. Zuwendungsfähige Kosten

Förderfähig sind Kosten für

- Koordinierungs- und Fachstelle: hier (anteilige) Personal- und Sachkosten sowie, falls erforderlich, Investitionen im Zusammenhang mit der Arbeitsplatzausstattung.
- Aktions- und Initiativfonds: hier (anteilige) Personal- und Sachkosten (Anschaffungen bis zu einem Netto-Wert von 410,00 €).
- Jugendfonds: hier (anteilige) Personal- und Sachkosten (Anschaffungen bis zu einem Netto-Wert von 410,00 €).
- Partizipation, Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit: hier (anteilige) Personal- und Sachkosten (Anschaffungen bis zu einem Netto-Wert von 410,00 €).



3. Inventarisierung

Die Inventarisierung von Anschaffungen/Gegenständen mit einem Wert von über 410 Euro (netto, ohne MwSt.) obliegt dem/der Zuwendungsempfänger*in, die entsprechende Auflistung ist dem Zuwendungsgeber mit dem Verwendungsnachweis zu überlassen. Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen Gegenstände bleiben für die Gesamtdauer des Projektes an den Verwendungszweck gebunden. Zum Ablauf der zeitlichen Bindung wird entschieden, ob Sie über die Gegenstände frei verfügen dürfen oder die für den Verwendungszweck nicht mehr benötigten Gegenstände dem Zuwendungsgeber zu übereignen bzw. zu einem Mindesterloß zu veräußern sind. Innerhalb des Projektzeitraumes ist meine Genehmigung einzuholen, wenn die Gegenstände nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden sollen. Insoweit behalte ich mir Nutzungs-/Verwertungsrechte vor.

4. Reisekosten

Zur Berechnung von Reisekosten sind die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Sondertarife sind zu nutzen. Grundsätzlich gilt bei der Benutzung mit einem privateigenen Kfz die Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 BRKG.

5. Vergabe von Leistungen

Bei der Vergabe von Leistungen bis zu 500,00 € (ohne USt.) können ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden (Direktkauf). Bei Leistungen über 500,00 € sind mindestens drei schriftliche Angebote einzuholen.

Mit dem Verwendungsnachweis sind auf Anforderung die Angebote und Entscheidungsbegründungen einzureichen.

Die Teilung eines Auftrages in mehrere Vergaben ist unzulässig, wenn damit der Zweck verfolgt wird, die vorgenannten Höchstwerte zu unterschreiten.

6. Mittelauszahlung

Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf Anforderung mittels Formblatt „Mittelabforderung“ nach Eintritt der Bestandskraft dieses Zuwendungsbescheides, d. h. nach Ablauf der nachstehenden Rechtsbehelfsfrist. Sie können die Bestandskraft herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie gleichzeitig erklären, dass Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten und der Nutzungseinräumung zustimmen.

Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden (vgl. ANBest).

7. Nutzungsrecht

Der/die Zuwendungsempfänger*in ist verpflichtet, dem BMFSFJ bzw. dem BAFzA das einfache, ohne die Zustimmung des Urhebers übertragbare, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen. Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden, muss sich der/die Zuwendungsempfänger*in von den Dritten das ausschließliche Nutzungsrecht einräumen lassen. Das BMFSFJ/das BAFzA sowie weitere durch das BAFzA Beauftragte sind von eventuellen Ansprüchen Dritter freizustellen. Der/die Zuwendungsempfänger*in muss die Dritten verpflichten, dem BMFSFJ die Ausübung des Erstmitteilungsrechts (§ 12 Abs. 2 UrhG) zu gestatten. Sie können die Einräumung dadurch vollziehen, indem Sie die beigefügte Nutzungseinräumung (Empfangsbekanntnis/Einverständniserklärung) unterschrieben zurücksenden. Sie verpflichten sich, den Zeitpunkt, in dem Sie von Ihrem



Nutzungsrecht Gebrauch machen wollen, mit dem BMFSFJ/der Regiestelle im BAFzA zu vereinbaren.

8. Veröffentlichungen

Bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art (z.B. Presseerklärungen, Publikationen, Arbeitsmaterialien, Berichten, Ankündigungen, Einladungen) ist in geeigneter Form auf die Förderung der jeweiligen Maßnahme durch das BMFSFJ hinzuweisen.

9. Qualitätssicherung / Berichtspflicht

Die in der Leitlinie zum Programmbereich im Punkt 6.2 festgelegten Standards zur Sicherung der Qualität bei der Umsetzung sind verbindlich.

Zur Sicherung der Berichts- und Evaluationspflicht ist der/die Zuwendungsempfänger*in zur Zusammenarbeit mit dem BMFSFJ, dem BAFzA, der Wissenschaftlichen Begleitung sowie der Programmevaluation des Deutschen Jugendinstituts (DJI) bzw. beauftragten Dritten verpflichtet.

10. Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion

Entsprechend der Richtlinie für den Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) sind Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion als Leitprinzipien verpflichtend zu berücksichtigen.

11. Datenschutz

Die Zuwendungsempfänger*in hat die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere wird auf den 2. und 3. Abschnitt des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) hingewiesen. Erhobene personenbezogene Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.

12. Verwendungsnachweis

Der Nachweis der Verwendung hat nach Maßgabe des angefügten Vordrucks unter Berücksichtigung der Nr. 6 der ANBest zu erfolgen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht.

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 15.02.2017 vorzulegen. Das BMFSFJ, das BAFzA sowie der Bundesrechnungshof (gesetzliches Prüfungsrecht nach §§ 91, 100 BHO) sind berechtigt, die Verwendung der Mittel beim/ bei der Zuwendungsempfänger*in zu prüfen.

13. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

Für die Erstattung der Zuwendung bzw. die Verzinsung gelten die Bestimmungen nach Nr. 8 ANBest. Nicht verbrauchte oder zu erstattende Mittel sind unverzüglich und unabhängig von der Vorlage des Verwendungsnachweises zurück zu zahlen an:

Kontoinhaber: Landkreis Mansfeld-Südharz

Bank: Sparkasse MSH

BIC: NOLADE21EIL

IBAN: DE49 80055008 0160001200

14. Widerruf des Zuwendungsbescheides

Der Landkreis behält sich den vollständigen oder teilweisen Widerruf dieses Bescheides, auch mit Wirkung für die Vergangenheit, vor (vgl. ANBest).



15. Es sind folgende rechtliche Grundlagen anzuwenden:

- Bundeshaushaltsordnung (BHO), Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt (LHO LSA),
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG),
- Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG),
- Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes (RL-KJP) vom 16.01.2012 (GMBI Nr. 9 vom 29.03.2012, S. 142), III. Nr. 3.5. bis 3.6,
- Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A-EG),
- Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF),
- Tarif für den öffentlichen Dienst (TVöD),
- Bundesreisekostengesetz (BRKG),
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

